



**Liefer- und Mietvertrag
für die Vermietung von Standrohren zur Entnahme von Trinkwasser
(gilt analog für die Vermietung von Entnahmemarmaturen mit Wasseruhr für
Oberflurhydranten)**

Zwischen dem Kommunalunternehmen Gemeindegewerke Stammbach AdöR, Rathausstr. 7, 95236 Stammbach, nachfolgend KU genannt, und

_____ ,
nachfolgend Kunde genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Das KU vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus seinem Versorgungsnetz

Standrohr mit Wasserzähler Nr.		Größe Q
Ausgabe Zählerstand		Datum:
Rückgabe Zählerstand		Datum:
Verbrauch:		

2. Das Standrohr wird vom KU sowohl auf- als auch nach Gebrauch abgebaut. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom KU separat in Rechnung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des KU am Standort _____ zu beziehen.

Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrereinrichtung am Unterflurhydranten.

3. Die Verwendung des Standrohrs an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung des KU gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist das KU berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.



§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer Rückgabe. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Kunde ist berechtigt, das Standrohr ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung

1. Für die Vermietung des Standrohres berechnet das KU **für die erste Woche einen Pauschalpreis von 25,00 € sowie ab dem achten Tag einen kalendertäglichen pauschalen Mietpreis von 3,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.**
2. Neben der Miete wird der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz **nach der jeweils gültigen Verbrauchsgebühr** der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindegewerke Stammbach AdöR (BGS-WAS) in Rechnung gestellt.
3. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
4. Absperrungen und Absicherung der Standrohre, sofern sie sich im öffentlichen Bereich (Straße, Gehwege etc.) befinden, sind vom Kunden bzw. seiner beauftragten Baufirma zu stellen. Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen sind vom Kunden beim Markt Stammbach zu beantragen und hierfür ggf. anfallende Kosten vom Kunden zu tragen.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Standrohres. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohr-Wasserzählers an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, entstehen. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt nach einmaliger Desinfektion und Aufstellung am Einsatzort.



3. Bei Wasserverlust schätzt das KU den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt das KU von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres gegen das KU geltend gemachten Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
5. Der Kunde hat das Standrohr in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre werden auf Kosten des Kunden gereinigt.
6. **Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.**

§ 5 Sicherheitsleistungen

1. Der Kunde hat vor Aushändigung des Standrohres eine **Kautionshöhe von 350,- € (Wasserzähler Q 3) bzw. 1.000,- € (Wasserzähler Q > 3)** beim KU zu hinterlegen. Über die Einzahlung dieser Kautionshöhe erhält der Kunde eine Bescheinigung (Kautions-Hinterlegungsschein).
2. Das KU ist berechtigt, Forderungen, die sie gegen den Kunden während oder nach Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit demselben erlangt, aus der Kautionshöhe zu erfüllen.
3. Die hinterlegte Kautionshöhe wird an den Kunden auf das unten angegebene Konto zurück überwiesen, wenn:
 - a. die Rechnung für Miete und Trinkwasser bezahlt ist
 - b. die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht
 - c. im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist
 - d. der Kautions-Hinterlegungsschein im Original vorliegt

§ 6 Sonstiges

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 750ff.) nebst der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Kommunalunternehmens Gemeindegewerke Stammbach AdöR (Wasserabgabesatzung – WAS).

Gerichtsstand ist Hof, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.



§ 7 Bankverbindung

Die Rücküberweisung der Kautions bzw. des Restbetrages erfolgt auf folgendes Konto:

Konto-Inhaber

Bankname / BIC

IBAN

Stammbach, den _____

KU Gemeindegewerke Stammbach AdöR

Kunde